

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehliß, den 21. März 1900.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3^{1/2}procentigen Staatsanleihe von 1890 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1910 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1900 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierseits Dranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen, oder durch die Regierungshauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat dieselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die zur Abholung der neuen Reihe berechtigten Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben. Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzuliefern.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausbändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. Februar 1900. Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen des Kreises theile ich mit, daß die Musterung der Ersatzmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- a. in Groß-Strehliß im Werner'schen Gasthause auf der Krakauerstraße. Vormittags 7 Uhr am 29., 30., 31. März und 2. April d. Jß.
- b. in Leisniz im Kolontz'schen Gasthause, Vormittags 7 Uhr am 3., 4. und 5. April d. Jß.,
- c. in Gogolin im Hausdorff'schen Gasthause, Vormittags 7 Uhr am 6. und 7. April d. Jß.
- d. in Zawadzki im Hüttenasthause, Vormittags 7 Uhr am 9. und 10. April d. Jß.

In den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ab 12 (letzter Absatz) der Befehrsordnung vom 22. November 1888 vorgeschriebene Revollständigung der Rekrutirungskammern statt. Die Loosung wird am 11. April d. Jß. Vormittags 8 Uhr im Hüttenasthause in Zawadzki stattfinden. Hierbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrgesetzordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 20. März d. Jß. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens in den Musterungsterminen vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Ersatz-Kommission nicht vorgelegt haben, von der Ober-Ersatz-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Ersatz-bezw. Ober-Ersatz-Geschäft nicht reclamirten Militärpflichtigen nach erfolgter Einstellung in das Militair nur dann reclamirt werden, wenn der Grund zur Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationen, sowohl für die Gestellungspflichtigen, wie für die Reserve und Wehrmänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Richtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstände bescheinigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, so daß Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht bekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärlpflichtigen, für welche Reclamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Ersatz-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reclamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärlpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reclamationen für solche Mannschaften ebenfalls rechtzeitig und spätestens beim allgemeinen Musterungs- oder Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schifftermusterungsterminen Reclamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (etr. § 76 der Wehrordnung.)

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reclamationen event. von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Ersatzpflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Ausfrung ihres Namens im Musterungslofale nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Guts- bezw. Gemeindevorsteher, oder in dessen Verhinderung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungslofal ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten. Stöße dürfen die Mannschaften nicht bei sich tragen, die ersteren sind, wenn gegen diese Bestimmung dennoch gehandelt wird, sofort bei Seite zu schaffen.
3. Jedem Ersatzpflichtigen ist aufzugeben, nichtern und am Körper gereinigt zu erscheinen, und sich mit dem Loofungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Loofungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibegebühren von 50 Bfg. einzuziehen sind.
4. Von den verstorbenen Ersatzpflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bezw. Vesteilungsliste noch nicht geführten sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Diese Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Akte pp. bezüglich der mit Epilepsie Befallenen verweise ich auf § 65. 6. W. D. Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben oder geisteskrank sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.

Ortsbehörden, Guts- und Gemeindevorsteher, welche gegen diese Bestimmungen verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind, und nicht für einen gesetzlich zulässigen mit den persönlichen Verhältnissen der Militärlpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Ersatzpflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus den Rekrutierungsstammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Loofungs- bezw. Geburtscheine oder anderer Ueberreichungspapiere spätestens Tags vor dem Musterungstermine an mich, möglichst per Boten, an den Ort einzureichen, wo sich die Kommission z. Z. befindet, damit die Nachtragung dieser Ersatzpflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft! stattfinden kann.
7. Imn Schluß theile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit:

A. Musterung in Groß-Strehlitz.

Am 29. März 1900. Schloß Groß-Strehlitz, Bakarowitz, Schironowitz v. R., Schironowitz v. P., Grebischowitz, Jarischau, Rogowischütz, Centawa, Blottwitz, Warmuntowitz, Mokolobna, Dreina, Groß-Pluschütz, Boritzsch, Kroschnitz u. Schewowitz.
Am 30. März 1900. Döblich, Tschammer-Elguth, Sucho-Danitz, Rosmiera, Waldhäufer, Gonschorowitz, Himmelwitz, Kadlub, Liebenham und Stadt Groß-Strehlitz.

Am 31. März 1900. Kallinow, Grodzisko, Stubendorf, Grabow, Dtmütz, Pösnowitz, Kalinowitz, Nierke, OberElguth Gemeinde, NiederElguth und Petersgräg.

Am 2. April 1900. Sucholobna, Olschowa, Nosoniantau, Rosmierz, Suchau, Adamowitz, Neudorf, Scheditz, Sprentschütz u. Schimischow.

Reklamanten aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 2. April 1900 zur Musterung.

B. Musterung in Lechnitz.

Am 3. April 1900. Annaberg, Kadlubitz, Alt-Ujeß, Selesche, Klattschau, Dleschtsa, und Zyrowa.

Am 4. April 1900. Niesdrowitz, Schl. Weß, Stjenzowisch, Freitogget Lechnitz, Krasowa, Dollna, Scharonofin, Kaltwasser, Stadt Lechnitz und Jeschowa.

Am 5. April 1900. Stadt Ujeß, Krempa, Poremba, Wyßhofa, Roswadze, und Deßchowitz.

Reklamanten des Bezirks B kommen am 5. April 1900 zur Musterung.

C. Musterung in Gogolin.

Am 6. April 1900. Choralla, Kallnie, Dörman, Dtmütz, Sacrau, Dombrowka, Goradze und Dberwitz.

Am 7. April 1900. Groß-Stein, Klein-Stein, Gogolin u. d. Karlubitz.

Reklamanten aus dem Bezirk C kommen am 7. April 1900 zur Musterung.

D. Musterung in Zawadzki.

Am 9. April 1900. Groß-Stanisch, Colonnowska, Kelsch, Carmerau, Wierschelsche, Borowan, Lafisch, Heine und Michlitzne.

Am 10. April 1900. Klein-Stanisch, Sandowitz und Zawadzki. Reklamanten aus dem Bezirk D kommen am 10. April 1900 zur Musterung.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindegewählten auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Ortsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenföhrer haben dem Musterungstermine bei zu wohnen.

Groß-Strehly, den 26. Februar 1900.

M a s s e n

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich den Militärstände widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel u.) des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister u.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsföhrung, Geschichte, Geographie, Stenographie, Hand- und Planzeichnen sowie Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Vajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Föhrung und der erlangten Dienstkenntnis des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Unteroffizierschüler können in beschränktem Maße bereits auf den Unteroffizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie, Jäger, Marine-Infanterie- und Artillerie-Truppenteile. Für die Vertheilung an diese Truppenteile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfnis maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zuteilung an bestimmte Truppenteile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Unteroffizierschüler gehören zu den Militärpersonen des Friedensstandes; sie stehen wie jeder andere Soldat unter den militärischen Befehlen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 154 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

7. Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppenteil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schußzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Um Übrigens ist die Ausbildung kostenfrei; die Unteroffizierschüler werden bekleidet und versorgt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10. Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirkskommandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Kommandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Jülich, Viebrich, Weiskensels, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorständen der Ersatz-Kommission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldehefts und einer amtlichen Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung persönlich zu melden.

Eine Einstellung findet indessen bei den Unteroffizierschulen in Poggdam, Jülich und Weiskensels nicht mehr statt, da dieselben sich aus Unteroffizierdorschülern ergäben.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgezeichnete längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Dieserjenige Freiwilligen, welche den Eintritt nachgehakt haben, erhalten durch Vermittelung des zuständigen Bezirkskommandos den Annahmeheschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugeteilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmehescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimat beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeheschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirkskommandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militär-Verwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zuteilung an eine der Unteroffizierschulen in Viebrich, Ettlingen und Marienwerder sollen soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt, und zwar bei den Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule in Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freierwählende Stellen der Unteroffizierschulen in Viebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule in Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Ausnahmbedingungen genügt wird.

13. Unteroffizierschüler, die sich durch mangelhafte Föhrung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen.

14. Entlassenen Unteroffizierschülern wird bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht die in der Unteroffizierschule zugebrachte Dienstzeit grundsätzlich nicht in Anrechnung gebracht (§ 86 a der W. D.)

15. Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Föhrung diejenigen Unteroffizierschüler,

welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reisentschädigung.

Abdruck hiervon bringe ich zur öffentlichen Kenntniss mit den Bemerkungen, daß sich die Freiwilligen nur an **Montagen** in der Zeit von 8—9 Uhr Vormittags bei dem Bezirks-Commando in Gleiwitz zu melden haben.

Groß-Strehly, den 6. März 1900.

Den Herrn Regierungs-Präsidenten ersucht die Intendantur ergebenst, gefälligst darauf hinzuwirken zu wollen, daß die im laufenden Rechnungsjahr entfallenden Vergütungsansprüche der Gemeinden für Genährung von Quartier, Marsch- und andere Bedürfnisse unverzüglich, spätestens aber bis zum 20. 4. d. Js. durch Einwendung der bezügl. Forderungs-Nachweise Seitens der Landrathsämler und Stadtkommunen hier zur Anmeldung gebracht werden.

Breslau, den 5. März 1900.

Militär-Intendantur des VI. Armee-Corps.

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntniss der Ortsbehörden des Kreises mit dem Veranlassen, etwa im Rückstände befindliche Liquidationen alsbald vorzulegen.

Groß-Strehly, den 16. März 1900.

Die Markt- und Klauensteuer in Gwozdzyan hiesigen Kreises ist inzwischen wieder erloschen.

Lubinitz, den 15. März 1900.

Der königliche Landrath. gez. von Läden.

Vorlesende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Groß-Strehly, den 17. März 1900.

Gewählt der Gutsbesitzer Max Motter zu Gogolin zum stellvertretenden Mitgliede der Bullen-Rortkommision für den Kreisbezirk No. III.

Gewählt der Rentmeister Degotzschon zu Groß-Stein zum Vorsitzenden des Spritzenverbandes Groß-Stein.

Groß-Strehly, den 15. März 1900.

Bestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Oppeln der Bauer und Galmwirth Waingo zu Sandowiß als Schiedsmannstellvertreter für den aus der Gemeinde Sandowiß bestehenden Schiedsmannsbezirk.

Groß-Strehly, den 5. März 1900.

Bestätigt die Wiederwahl des Colonisten Franz Stach in Oderwanz zum Gemeindevorsteher, die Wahl des Colonisten Thomas Gebula ebendasselbst zum Schöffen für die Gemeinde Oderwanz.

Bestätigt der Rentmeister Degotzschon in Groß-Stein als Gutsvorsteherstellvertreter für die Gutsbezirke Groß-Stein und Klein-Stein.

Bestellt der Schneidermeister Carl Zendrusch aus Krempe zum Ortsrheber der Gemeinde Krempe.

Bestellt der Colonist Josef Dandyl in Heine zum Ortsrheber und Nachtwächter für die Gemeinde Heine.

Groß-Strehly, den 17. März 1900.

Der königliche Landrath von Alten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises ersuche ich, die gemäß Artikel 80 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz halbjährig anzufertigenden **Einkommensteuer Zu- und Abgangslisten** mit den zur Begründung gehörigen **Belägen bis spätestens zum 20. März cr. zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung** und etwaige **Nachträge** hierzu bis **spätestens zum 3. April d. J.** nach Muster XVII bezw. XVIII der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Die bis jetzt festgestellten Control-Auszüge sind den bezüglichen Listen beizufügen. Wo Zu- und Abgänge vorgekommen, mir aber noch nicht angezeigt sind, sind dieselben **sofort** behufs Festsetzung mittelst Control-Auszuges mitzuberichten.

Die Listen sind von Gemeinde-(Guts-)Vorständen nach den Steuern

- 1.) von physischen Personen mit einem Jahreseinkommen von nicht mehr als 3000 Mark,
- 2.) von physischen Personen mit höheren Einkommen und von Actiengesellschaften u. s. w. getrennt anzufertigen.

Zur äußeren Kennzeichnung ist auf der Titelseite der Listen, je nachdem dieselben die Steuerpflichtigen unter 1 oder unter 2 betreffen, über dem Vordruck die Nummer „1“ oder „2“ ohne weiteren Zusatz zu vermerken.

Für die Unterzeichnung der Steuerpflichtigen nach dem höheren und dem geringeren Einkommen bleibt die Veranlagung für das betreffende Steuerjahr — ohne Rücksicht auf etwaige Veränderungen, welche durch Zu- oder Abgang in der Höhe des veranlagten Steuerjahres innerhalb des Steuerjahres eintreten, maßgebend.

Die aus den Abchlüssen der Spalten 10 und 13 der Zu- und Abgangslisten zu 1 und 2 sich ergebenden Summen sind in den Listen zu 2 zusammenzustellen, so daß daraus die in die Kreis- bezw. Bezirksnachweisungen welche hier aufgestellt werden zu übernehmenden Beträge beider Listen in einer Summe ersichtlich werden. (s. **Beispiele in der Ausführungs-Anweisung** und in dem von der Hübner'schen Druckerei hier selbst herausgegebenen Schemah-ft.)

Bei Aufstellung der Listen ist folgendes zu beachten:

- a) Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder Zugangsliste veranlagten Steuerjahres ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgestellten Steuerjahres in Zugang, bezw. in Abgang nachzuweisen.
- b) Die nach Abschluß der Staatssteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gemacht werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden, als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen.

Die Namen der **Censiten**, deren Steuern in Zu- oder Abgang kommt, sind möglichst unter der Nummer der diesseitigen Controlle, welche auf jedem Aufzuge vermerkt ist, anzuführen.

Die **Abgangsbeträge** sind vor Einreichung der Listen nochmals einer **genauen Prüfung** über den Zeitpunkt der Abgangstellung zu unterziehen und alsdann entsprechend der Reihenfolge in den Listen mit laufender No. zu versehen. In Spalte 11 der Abgangsliste muß auf diese No. Bezug genommen werden.

Die Urtheile des Zu- oder Abganges muß in Spalte 11 der Listen entsprechend den in den Mustern XVII und XVIII der Ausführungs-Anweisung enthaltenen Beispielen kurz angegeben sein, insbesondere auch den Zeitpunkt bezeichnen, **bis zu welchem** die Steuer am früheren Wohnort bezahlt ist.

Bei den durch Bezug der Pflichtigen nach einem anderen Preussischen Wohnorte verurtheilten Abgängen an Einkommen- und Ergänzungssteuer darf in den Abgangslisten der Vermerk nicht fehlen, daß die veranlagten Steuern nach dem neuen Wohnorte überwiehen sind.

Bei Zugängen infolge Erbanfall ist der Todesstag des Erblassers anzugeben.

Einkommensteuer-Abgänge infolge Ermäßigung der Steuer im Wege der Berufung sind in Spalte 11 der Abgangsliste durch Angabe des **Datums der Entscheidung** und der **Art der Berufungs-Nachweisung nachzuweisen**. Sind Censiten, welche durch Berufungen eine Steuer-Ermäßigung erzielt haben, im Laufe des Steuerjahres verstorben, so ist — entgegen dem bisherigen Verfahren — der gekaufte nach der Berufungsentscheidung in Abgang kommende Betrag von der Ortsbehörde des neuen Wohnortes nachzuweisen.

Ist z. B. ein Steuerpflichtiger, dessen Steuer im Berufsungswege 31 Mk. auf 21 Mk. ermäßigt worden ist, von Groß-Strehly nach Uffst verzogen und hat derselbe in Groß-Strehly die veranlagte Steuer bis zum 1. October, von dieser Zeit ab in Uffst bezahlt, so ist von dem Magistrat in Uffst der gesammte Differenzbetrag von 10 Mark in der Abgangsliste nachzuweisen, und auch die zuviel gezahlte Steuer zurückzahlen.

Zu mache den Ortsbehörden zur Pflicht, die oben wiedergegebenen Bestimmungen auf das Genaueste zu beachten, da ich bei der Kürze der mir zur Festsetzung bezw. Revision der Listen zu Gebote stehenden Zeit mich veranlaßt sehen müßte, mangelhafte Listen zur sofortigen Umarbeitung durch kostenpflichtigen Voten zurückzusenden.

Formulare zu den Zu- und Abgangslisten sind in der Hübnerschen Buchdruckerei hierelbst erhältlich.

Wo Zu- und Abgänge nicht vorgekommen sind, muß **Negativanzeige** erstattet werden. Für jeden Gemeinde- und Outsbzirk ist ein **besonderer Bericht** erforderlich.

Groß-Strehly, den 7. März 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrath. von Alten.

Die Magistrate, Gemeinde- und Outsvorstände des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, die ihnen mit dem heutigen Kreisblatt zugehenden Gemeindefeuerlisten pro 1900 in der Spalte 24 **sorgfältig aufzuzeichnen**, sodann gemäß § 75, Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 **14 Tage hindurch öffentlich auszulegen**, nachdem der Beginn der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

Die Zeit der Auslegung ist mir bis spätestens zum **7. April** unter **gleichzeitiger Einreichung einer Nachweisung der Ergebnisse der Veranlagung** nach nachstehenden Mustern mitzutheilen.

Auf dem Titelbogen der Gemeindefeuerliste ist die Zeit der Auslegung entsprechend dem Vordruck zu vermerken.

Groß-Strehly, 21. März 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrath. von Alten.

Nachweisung der Ergebnisse der Gemeindefeuer-Veranlagung pro 1900.

Es sind veranlagt:

| Anzahl | | Mk. | Pfg. |
|--------|---|-----|------|
| | Censiten zu dem fingirten Einkommensteuerjah von 4 Mark, mithin beträgt die Steuer | | |
| | Censiten zu dem Saße von 2,40 Mark, mithin Steuer | | |
| | Censiten zu dem Saße von 1,20 Mark, mithin Steuer | | |
| | Censiten zu den fingirten Einkommensteuerjahren von weniger als 1,20 Mark, die Steuer beträgt | | |
| | Gesamtbetrag der fingirten Einkommensteuer Spalte 24 der Gemeindefeuerliste Censiten | | |

....., den .. ten .. 1900.

Der Magistrat, Gemeinde- (Outs-) Vorstand.

Die Magistrate, Gemeinde- und Outsvorstände des Kreises ersuche, bezw. veranlasse ich, die ihnen mit dem heutigen oder nächsten Kreisblatt zugehenden **Einkommensteuer und Veranlagungsschreiben** an die Adressaten zu behändigen und die **Schändigungsschreibe** ausgefüllt umgehend an mich zurückzukehren. **Sofern Censiten inzwischen verstorben sind, oder aus anderen Gründen die Zustellung der Veranlagungsschreiben nicht möglich ist, sind die letzteren mit entsprechender Anzeige an mich sofort zurückzusenden.**

Groß-Strehly, den 21. März, 1900.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrath. von Alten.

Unter Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 8. Februar 1900 Kreisblatt Stück 7 pro 1900 werden die Gemeindevorstände des Kreises angefordert, in den mit den Voranschlägen und Steuervertheilungsbeschläßen einzureichenden Nachweisungen in Spalte 15 die Prozentsätze aus dem Steuerjahre 1894/95, in Spalte 16 diejenigen aus dem Steuerjahre 1899 anzugeben.

Die Angabe in den Spalten 3 — 14 haben sich auf das kommende Rechnungsjahr (1900) zu beziehen (Schema Kreisblatt Stück 10 pro 1896)

Groß-Strehlig, 17. März 1900.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bei Verteilung der für das Jahr 1900 auszufreibenden Kreisabgaben sollen diejenigen Staatssteuern, bezüglich deren nach § 17 und 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 eine Befreiung von dem Beitrage zu Kreisabgaben stattzufinden hat, nicht mit zur Berechnung gezogen werden.

Behufs Ermittlung und Feststellung des zu diesem Zwecke vom Jahresfoll pro 1900 abzusetzenden Steuerbetrages werden die **Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände** in deren Bezirken Kreisabgabenfreie Personen wohnen oder Kreisabgabenfreie Staatssteuern vorhanden sind, aufgefordert, dieselben nach Maßgabe des unten vorgeschriebenen Formulars uns bestimmt bis zum **15. April** cr. nachzuweisen.

Später eingehende Nachweise finden bei der Kreisabgabenverteilung keine Berücksichtigung.

Groß-Strehlig, den 17. März 1900.

Der Kreis-Aussch. von Alten.

Nachweisung

der bei dem (Stadt- Gemeinde- Gutsbezirk N) bei Verteilung der im Jahre 1900 auszufreibenden Kreisabgaben des Kreises Groß-Strehlig nach § 17 und 18 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 von dem Jahresfoll der directen Staatssteuern pro 1900 abzusetzenden Beträge.

| Nr. | Nr. der Steuerrolle | Jahressteuern Mk. Pf. | Namen der Censiten | Stand der Censiten. | Diensteinkommen | | Bemerkungen. |
|-----|---------------------|--------------------------|--|---------------------|-----------------|-----|--------------|
| | | | | | Mk. | Pf. | |
| 1 | | | Grundsteuer von den Dienstgrundstücken a) der Geistlichen b) der Kirchendiener c) der Elementarschullehrer | | | | |
| 2 | | | Einkommensteuer a. von aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener b. von Pensionen und Wartegeldern der Staatsdiener, sofern deren jährlichen Betrag die Summe von 750 Mark nicht erreicht c. diejenigen Dienstemolumente welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind. d. Befolgungen und Emolumente der beim stehenden Heere u. bei den Landwehrtropfen in Reich u. Glied befindlichen activen Militärpersonen und der auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere. e. Befolgungen und Emolumente der Geistlichen und Schullehrer. f. Dienstehkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten. | | | | |

N

den . . . ten April 1900.

Der Magistrat (Guts- Gemeindevorstand).

Verpachtung der Grasnutzung.

Die Verpachtung der Grasnutzung auf den hiesigen Kreis-Chauffeeen soll auf drei hintereinander folgende Jahre stattfinden. Termine hierzu sind angesetzt:

- 1., Für die **Chauffee Himmelwitz—Zawadzki**: Freitag den 6. April vormittags 9 Uhr im Kluba'schen Gasthause in Bierchlesch.
- 2., Für die **Chauffee Groß-Strehlig—Ujest**: Sonnabend, den 7. April vormittags 10 Uhr im Mendla'schen Gasthause in Saleche.
- 3., Für die **Chauffee Saleche—Deschowitz**: Montag den 9. April vormittags 10 Uhr im Kolonko'schen Gasthause in Leschnitz.
- 4., Für die **Chauffee Groß-Strehlig—Krapppig**: Dienstag den 10. April vormittags 10 Uhr im Gasthause in Riewke.

Die Streckeneinteilung ist mit wenig Ausnahmen dieselbe wie in den Vorjahren und kann bei den zuständigen **Chauffee-Aufsichtern** erfragt werden.

Die Verpachtungsbedingungen werden in den Terminen bekannt gegeben, woselbst auch **der** erste jährliche Pachtzins zu erlegen ist.

Groß-Strehlig, den 9. März 1900.

Der Kreis-Ausschuss.

Die Magistrate und Amtsverwaltungen werden unter Hinweis auf § 14 der Kreisordnung ersucht, binnen 6 Wochen anzuzeigen, welche Forensen und juristische Personen in ihren Bezirken vorhanden sind und welches Einkommen dieselben aus dem Grundeigentum, Gewerbe pp. nach dem Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre bezogen haben.

Die Berechnung bezw. Schätzung dieser Einkommen hat mit größter Sorgfalt zu geschehen, da sie der Verteilung der Kreisabgaben zu Grunde gelegt werden soll.

Groß-Strehlig, den 17. März 1900.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Die Steuer-Gebestellen haben auf Grund der mit dem Kreisblatt bezw. mit der Post ihnen zugehenden Renten-Gebühren die Heberregister anzufertigen und die Heberrollen sodann ungefümt, spätestens binnen 14 Tagen zurückzusenden. — Formulare zu den Heberregistern folgen anbei.

Groß-Strehlig, den 19. März 1900.

Königliche Kreisliste.

Marktpreise.

| In der Stadt | Preis. | pro 100 Kilogramm. | | | | | | | | | | per | per | per |
|-----------------------------------|---------------------|--------------------|----------------|----------------|----------------|--------------|---------------|--------------|--------------|-------------|---------------|--------|--------------|--------------|
| | | Weizen | Roggen | Gerste | Hafcr | Erbsen | Speisebohnen | Linfen | Kartoffeln | Heu | Stroh | Butter | Eier | |
| | | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | ℳ. pf. | |
| Groß-Strehlig, am 7. März 1900 | Höchst Niedrigst | 14 50 13 — | 13 25 12 25 | 13 75 11 75 | 12 50 11 40 | 17 — 16 — | 22 — 20 50 | 32 — 28 — | 4 — 3 60 | 6 — 5 — | 24 — 21 — | — | 2 40 2 20 | 2 40 2 20 |
| Nieb. am 9. März 1900 | Höchst Niedrigst | 14 50 13 — | 13 25 11 25 | 13 75 11 75 | 12 50 11 40 | — — | — — | — — | 4 — 3 60 | 6 — 5 — | 24 — 21 — | — | 2 40 2 20 | 2 40 2 20 |
| Leßmitz, am 6. März 1900 | Höchst Niedrigst | 14 50 14 — | 14 — 13 50 | 11 50 10 — | 12 20 11 50 | 18 — 17 — | 18 — 17 — | — — | 4 60 4 10 | 5 — 4 50 | 18 — 17 50 | — | 2 40 2 — | 2 20 2 — |

Wanzeiger

Alle Leute

die auf ihre Gesundheit achten, sollten an Stelle des schädlichen Bohnenkaffees Kathreiner's Malzkaffee trinken, oder doch zum mindesten den Kaffee zur Hälfte mit Kathreiner mischen.

Gebrauchter Flügel

billig abzugeben

Rud Prankel,

Groß-Strehlig.

Feuerversicherung.

Die

Haupt-Agentur

einer alten gut eingeführten Gesellschaft sofort neu zu bestehen. Offerten unter R. 434 an Haasenstein & Vogler A.G. Breslau.

Für Bienenzüchter!

Fruchtzuder, bestes Bienennutter empfiehlt pro Pfund 32 Pfg.

Fr. Freyhöfer,
Groß-Strehlig.



**Dr. Thompson's
Seifenpulver**

gibt blendend weisse Wäsche.
Unübertreffliches Wasch- und Bleichmittel.
Allein echt mit Namen Dr. Thompson
und der Schutzmarke Schwan.
*** Voricht vor Nachahmungen! ***
Sie haben in allen besseren Colonial-, Drogerie- und
Seifenhandlungen.
Alleiniger Fabrikant: **Ernst Sieglin**
in Düsseldorf.



Sunlin-Keife mit dem **Preisling**

rein, mild, neutral, Preis 25 Pfg.
wird garantiert durch
die Marke **Preisling**.

Sunlin-Fabrik Marlinskafelde

Nach bei Sunlin-Fabrik
und in allen Drogerien
Preisling

In den Apotheken und Drogerien käuflich in Dosen à 10
20 & 60 Pfg., in Tuben à 40 & 80 Pfg.

Am 17. April cr. Nachmittag 2 Uhr findet im Saale des Hotels Stadt Berlin ein

freiwilliger Verkauf

von 2 Häusern, Stallungen, Hof, Garten, sowie 16 Morgen gutes Acker flakt.

Nähere Auskunft erteilt Herr **Ludwig Morawietz, Hiesl.**

Für Magenleidende!

Allen denen, die sich durch Erhaltung und Ueberlebend des Magens, durch Genuß mangelhafter, schwer verdaulicher, zu heißer oder zu kalter Speisen oder durch unregelmäßige Lebensweise ein Magenleiden, wie

Magenleiden, Magenkrampf,

Magen Schmerzen, schwere Verdauung oder Verschleimung

gezogen haben, sei hiermit ein gutes Hausmittel empfohlen, dessen vorzügliche heilsame Wirkungen schon seit vielen Jahren erprobt sind. Es ist dies das bekannte

Verdauungs- und Blutreinigungsmittel, der

Hubert Ullrich'sche Kräuter-Wein.

Dieser Kräuter-Wein ist aus vorzüglichen, heilkräftig befundenen Kräutern mit gutem Wein bereitet, und stärkt und beleiht den ganzen Verdauungsorganismus des Menschen ohne ein Abwehrmittel zu sein. Kräuter-Wein befeitigt alle Störungen in den Blutgefäßen, reinigt das Blut von allen verdorbenen, krankmachenden Stoffen und wirkt fördernd auf die Neubildung gesunden Blutes.

Durch rechtzeitigen Gebrauch des Kräuter-Weines werden Magenübel meist schon im Keime erstickt. Man sollte also nicht jähren, seine Anwendung allen anderen scharfen ägenden, Gesundheit gefährdenden Mitteln vorzuziehen. Alle Symptome, wie: Kopfschmerzen, Aufstoßen, Sodbrennen, Nüchternen, Uebelkeit mit Erbrechen, die bei chronischen (veralteten) Magenleiden um so heftiger auftreten, werden oft nach einigen Mal Trinken befeitigt,

und deren unangenehme Folgen, wie **Beslemmung, Kolikschmerzen, Herzstößen, Schlaflosigkeit**, sowie Blut- anspannungen in Leber, Milz und Harnblase (Hämorrhoidaliden) werden durch Kräuter-Wein rasch und gelinde beseitigt. Kräuter-Wein beleiht jedwede Unverdaulichkeit, erleichtert dem Verdauungs-System einen Aufschwung und entfernt durch einen leichten Stuhl alle unangenehme Stoffe aus dem Magen und Gedärmen.

Hageres, bleiches Aussehen, Blutmangel,

Entkräftung sind meist die Folge schlechter Verdauung, mangelhafter Blutbildung und eines krankhaften Zustandes der Leber. Bei gänzlicher **Appetitlosigkeit**, unter nerderer Abspannung und Gemüthsverwirrung, sowie häufigen Kopfschmerzen, schlaflosen Nächten, stehen oft solche Kranke langjam dahin. Kräuter-Wein giebt der geschwächten Lebenskraft einen frischen Impuls. Kräuter-Wein steigert den Appetit, befördert Verdauung und Ernährung, regt den Stoffwechsel kräftig an, befeuchtet und verbessert die Blutbildung, beruhigt die erregten Nerven und schafft dem Kranken neue Kräfte u. neues Leben. Zahlreiche Anerkennungen u. Dankschreiben beweisen dies. Kräuter-Wein ist zu haben in Flaschen à Mk. 1,25 und 1,75 in **Gr. Strehlfisch, Gogolin, Lehmig, Krawitz, Tsch. Proskan, Wies, Weistreicham, Cotel, Zambach, Lypelin** u. s. w. in den Apotheken.

Auch versendet die Firma **Hubert Ullrich, Leipzig, Weststraße 82**, 3 und mehr Flaschen Kräuter-Wein zu Originalpreisen nach allen Orten Deutschlands porto und Kisten.

Vor Nachahmungen wird gewarnt!

Man verlange ausdrücklich **Hubert Ullrich'schen Kräuterwein.**

Mein Kräuterwein ist kein Gehirnmittel; seine Bestandtheile sind: Malagawein 450,0 Rheinroth 100,0, Chytrin 100,0, Rothwein 240,0, Cerechientaft 150,0, Kirchsaft 3,20,0, Manna 30,0, Fenchel, Anis, Belenwurzel, amer. Krautwurz, Enjanwurzel, Kalms-wurzel, aa 10,0. Diese Bestandtheile mischt man.

Der heutigen Nummer dieses Blattes liegt eine

Einladung

zum Abonnement auf das

Groß-Strehlfischer Stadtblatt

Stadtblatt für Meißn und Lehnig

bei, worauf auch an dieser Stelle hingewiesen wird.



Beste conf. Matjesheringe,

u. neue Malta-Kartoffeln

empfehlht F. Freyhöfer.

Ein Paar

gute Pferde

weder zu kaufen gesucht.

A. Wehowsky

Beuthen OS.

Erscheint täglich! 8 Beiblätter gratis!

Oberchlesischer Anzeiger

beliebteste und interessanteste Provinzial-Zeitung.

1. Der **Hausesend**, Feuilleton-Zeitung.
2. Ein **Preussischer Kattiborer**, bunt illustriertes Wochblatt.
3. **Illustrirtes Unterhaltungsblatt**, Feuilleton-Wochenbeilage.
4. **Landwirth.**
5. **Wochenblatt der Hausfrau.**
6. **Rechtsbuch.**
7. **Allgemeine Verlosungsliste** aller auflösbaren Geldpapiere.
8. **Sommer- und Winterfahrplan** der Schlesißen u. Böhmener Eisenbahnen.

Raum eine andere Zeitung bietet eine solche Fülle des gediegensten Lesstoffes. Täglich die Schlagzeile der Berliner Ereignisse, Producten- u. Sportrubricke. Die Ziehungsgeld der preussischen Lotterie. Im Feuilleton gediegene Romane und Novellen. Schnell und umfassend unterrichtet der „Oberchlesische Anzeiger“ über das gesammte öffentliche Leben; ausführlich berichtet er über alle hervorragenden Ereignisse. Die von den Landwirthcn zu hochgeschätzten Wochenvertragnngen sind anerkannt vortrefflich. — Familien-Nachrichten aus Schlesißen und Polen.

Der Fortbeamtete Landwirth, Techniker, Kaufmann, Handwerker, Fabrikleiter, Anseher, Ingenieur, Monteur, Kassen- und Leuchter, sowie weibliche Personen aller Berufe finden täglich eine große Zahl neue offene Stellen. Zahlreiche Anzeigen über An- und Verkaufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w.

Alle Inserate finden ohne Preis-Erhöhung (sowohl im „Oberchlesischen Anzeiger“ wie in dem in der Provinz Schlesißen und Polen so außerordentlich verbreiteten „General-Anzeiger für Schlesißen und Polen“) Aufnahme.

Der „Oberchlesische Anzeiger“ kostet wöchentlich nur 20 Pfennig, also pro 1. Quartal 1900 3 Mk., und ist bald zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Kattiborer Geschäftsstelle.



pro 1/2 Literflasche, käuflich in Groß-Strehlfisch: F. Freyhöfer.



„Eine größere Anzahl kräftiger Arbeiter“

findet sofort dauernde Vertheiligung bei hohem Lohn. Für Nachtquartier und billige gute Verpflegung wird georgt.

Schlesiße Actien-Gesellschaft für Portlandement-Fabrikation zu **Groschowitz** bei Dppeln.“